

2. Die wiederholte Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen nach §14 EheVO ist zur Vermeidung unbilliger Härten dann zulässig, wenn der Berechtigte im ersten Rechtsstreit auf unbestimmte Zeit Unterhalt beantragt, das Gericht aber in der Annahme, daß zufolge besonderer Umstände die Bedürftigkeit in absehbarer Zeit entfalle, nur einen zeitlich begrenzten Unterhalt zugebilligt hat und sodann diese Bedingungen ohne Verschulden des betroffenen Ehegatten nicht eintreten. Die neue Unterhaltsklage ist in diesem Falle unverzüglich nach Ablauf der Unterhaltsberechtigung zu erheben.

OG, Urt. vom 30. Mai 1963 - 2 ZzF 26/63.

Die am 6. Oktober 1928 geschlossene Ehe der Parteien wurde auf Antrag des jetzigen Verklagten nach 28jähriger Dauer durch Urteil des Kreisgerichts M. vom 2. Oktober 1956 — Ra 138/56 — geschieden. In einem gerichtlich bestätigten Vergleich hat er sich seinerzeit verpflichtet, an die nicht erwerbstätige, damals 49jährige Klägerin auf die Dauer von zwei Jahren eine monatliche Unterhaltsrente von 170 DM zu zahlen. Die Unterhaltsberechtigte war 50 % erwerbsgemindert, während der Verklagte ein monatliches Nettoeinkommen von 683 DM bezog. In den Gründen des Scheidungsurteils wird festgestellt, daß die Ehe der Parteien im wesentlichen durch den Ehemann zerrüttet worden sei, da er seit Jahren unerlaubte Beziehungen zu einer anderen Frau unterhalte und dieserhalb die Klägerin im Frühjahr 1953 verlassen habe. Der Verklagte sei im Verfahren darauf hingewiesen worden, daß er nach Ablauf von zwei Jahren der Klägerin weiter zum Unterhalt verpflichtet sein werde, wenn sich ihr Gesundheitszustand bis dahin nicht gebessert habe.

Im September 1958 hat die Klägerin unter Berufung auf § 14 EheVO auf Fortzahlung der Unterhaltsrente geklagt. Sie hat hierzu vorgetragen, daß sie zufolge weiterer Verschlimmerung ihrer Leiden nach wie vor nicht in der Lage sei, durch eigene Arbeit ihren Lebensunterhalt zu verdienen. Ihre Bemühungen um eine eigene Berufstätigkeit seien erfolglos gewesen. Wie sich aus einer Bescheinigung des Rates des Kreises M. — Referat Arbeit — ergebe, könne ihr ein geeigneter Arbeitsplatz nicht nachgewiesen werden. Vom Prozeßgericht eingeholte amtsärztliche Gutachten ergaben, daß sich der Verlust der Arbeitsfähigkeit der Klägerin inzwischen auf 70 % erhöht hatte. Mit Urteil vom

4. September 1959 — F 359/58 — hat das Kreisgericht den Verklagten angehalten, an die Klägerin ab 1. Oktober 1958 einen monatlichen Unterhalt von 135 DM auf die Dauer von drei Jahren zu zahlen, und im übrigen die Klage abgewiesen. Hierzu wird ausgeführt, daß dem Verklagten, der monatlich 730 DM netto verdiene, zuzumuten sei, weiterhin Unterhalt an die Klägerin zu entrichten, die sich allerdings mit einem Betrag, der der Mindestrente entspreche, begnügen müsse. Obwohl sie 70 % erwerbsgemindert sei, habe sie noch keinen Anspruch auf Invalidenrente, da sie während ihrer Ehe hierfür keine Beiträge geleistet habe. Erst im Jahre 1956 sei sie eine freiwillige Versicherung mit einem Monatsbeitrag von 10 DM eingegangen, der ihr vom Verklagten zusätzlich zu erstatten sei. Bei Berücksichtigung einer Wartezeit von fünf Jahren werde sie im Jahre 1961 rentenberechtigt sein; daher seien von diesem Zeitpunkt an keine Unterhaltsansprüche mehr gegeben.

Nach Ablauf dieses Zeitraumes hat die Klägerin den Verklagten, weil sie weiterhin invalide sei und auch keine Rentenansprüche besitze, aufgefordert, Unterhalt in der bisherigen Weise weiterzuzahlen. Als der Verklagte das ablehnte, hat sie erneut Klage erhoben. Das Kreisgericht hat weitere medizinische Gutachten über den Gesundheitszustand beider Parteien beigegeben, die eine Herabsetzung der Arbeitsfähigkeit der Klägerin um 70 % und eine solche des Verklagten, der bei Berücksichtigung einer Lohnminderung von 5 % monatlich etwa 670 DM netto verdient, um 60 % feststellen. Mit Urteil vom 28. März 1962 — F 465/61 — wurde die Klage abgewiesen. Es wird dargetan, § 14 Abs. 1 EheVO gewähre nur ausnahmsweise eine Fortdauer der Unter-

haltsleistungen, wobei alle Umstände des Einzelfalles sorgfältig zu prüfen seien. Zwischen den Parteien beständen bereits seit neun Jahren keine Bindungen mehr. Im Scheidungsverfahren habe der Verklagte am ehelichen Hausrat keine Ansprüche geltend gemacht. Die Klägerin sei jetzt zu 70 % erwerbsgemindert. Daher, sei es für sie schwer, eine zumutbare Tätigkeit zu finden. Im Zeitpunkt der Scheidung habe jedoch der Grad ihrer Arbeitsfähigkeit noch 50 % betragen. Der Verklagte habe diese nach der Eheauflösung eingetretene Verschlechterung des Gesundheitszustandes nicht zu vertreten. Er könne auch nicht dafür verantwortlich gemacht werden, daß seine geschiedene Ehefrau entgegen den Ausführungen im Urteil vom

4. September 1959 nun doch keine Rentenansprüche erworben habe. Auch sei er seiner jetzigen, nicht berufstätigen Ehefrau zum Unterhalt verpflichtet. Besonders bedeutsam sei jedoch die Tatsache, daß er sich durch seine frühere Tätigkeit als Bremsbelagschleifer eine Asbest-Staublunge zugezogen habe und selbst 60 % erwerbsgemindert sei. Diese Berufskrankheit erfordere einen erhöhten Lebensaufwand. Bei Berücksichtigung aller dieser Umstände könne dem Verklagten nicht zugemutet werden, noch weiterhin Unterhalt an die Klägerin zu zahlen.

Gegen das rechtskräftige Urteil des Kreisgerichts vom 28. März 1962 richtet sich wegen Verletzung des § 14 EheVO der Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik. Der Antrag hatte Erfolg.

Aus den G r ü n d e n :

Dem Kreisgericht ist darin beizupflichten, daß ein geschiedener Ehegatte nur ausnahmsweise die Fortzahlung einer Unterhaltsrente dann begehren kann, wenn er sich in der Zeit, für die ihm Unterhalt nach § 13 EheVO zugesprochen worden war, trotz ernstlicher Bemühungen oder zufolge seines schlechten Gesundheitszustandes keinen zur Sicherung seiner Lebensbedürfnisse ausreichenden Erwerb zu verschaffen vermochte. Liegen solche Voraussetzungen vor, ist ferner zu prüfen, ob dem anderen Ehegatten unter Berücksichtigung aller Umstände eine weitere Unterhaltszahlung zuzumuten ist (§ 14 EheVO).

Beide Voraussetzungen hat das Kreisgericht in dem Verfahren F 359/58, in welchem die Klägerin zum ersten Male Unterhalt unter Berufung auf § 14 EheVO einklagte, für gegeben angesehen. Insoweit ist das Urteil vom 4. September 1959 auch nicht zu beanstanden. Allerdings hat seinerzeit die Zivilkammer entgegen dem Antrag der Klägerin die Unterhaltspflicht des Verklagten nicht auf unbegrenzte Zeit, sondern nur auf die Dauer von drei Jahren ausgesprochen, weil es annahm, daß die Klägerin ab 1961 rentenberechtigt sein werde. Auf welche Weise das Kreisgericht zu dieser Feststellung gelangte, ist allerdings weder aus den Sitzungsprotokollen noch aus bei diesen Akten befindlichen Urkunden zu entnehmen. Da aber das Gericht in seiner Entscheidung nur das berücksichtigen darf, was in der mündlichen Verhandlung vorgetragen wurde (§ 128 ZPO), wäre es unbedingt erforderlich gewesen, eine etwaige Erklärung der Klägerin, daß sie im Jahre 1956 eine freiwillige Versicherung eingegangen sei, in das Protokoll aufzunehmen, weil sie für den Ausgang des Rechtsstreites von erheblicher Bedeutung sein konnte. Es hätte dann aber auch geklärt werden müssen, um welche Art Versicherung es sich hierbei handelt. Unter Berücksichtigung der aus den Akten ersichtlichen Umstände (Beitragshöhe, Alter und Gesundheitszustand der Klägerin) liegt es nahe, daß es sich um eine Kranken- und keine Rentenversicherung gehandelt hat. Weiterhin wäre es notwendig gewesen, eine Auskunft von der Deutschen Versicherungsanstalt über den Zeitpunkt des Eintritts der Rentenberechtigung einzuholen. Insoweit weist bereits das Urteil F 359/58 ernste Mängel auf, die sich auf die Tatsachenfeststellung in Sachen F 465/61 ungünstig auswirken.